

Wald. Deine Natur.

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME  
16/3863

A17, A11, A18



Landtag Nordrhein-Westfalen  
Frau Landtagspräsidentin  
Carina Gödecke  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Datum 18.05.2016

**Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen; Drucksache 16/11154  
Hier: Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem o.g. Gesetzentwurf eine schriftliche Stellungnahme abgeben zu dürfen. Wir beschränken uns hierbei im Wesentlichen auf die für den Wald relevanten Aspekte und treffen diesbezüglich v.a. grundlegende Aussagen. Daraus darf jedoch nicht abgeleitet werden, dass wir die übrigen vorgesehenen Regelungen befürworten.

Grundsätzlich begrüßt die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald die Bemühungen der Landesregierung, die Biodiversität im Wald zu erhöhen. Der vorliegende Gesetzentwurf zeichnet sich jedoch aus unserer Sicht v.a. durch eine Erhöhung der Planungs- und Regelungsdichte aus, die darauf ausgerichtet ist, einen lokal vorhandenen Status auf Dauer zu konservieren. Damit trifft es v.a. die Waldbesitzer, die ihre Waldbewirtschaftung in der Vergangenheit naturnah ausgerichtet und einen hohen Anteil standortheimischer Laubholzarten sowie Alt- und Totholz in einem angemessenen Umfang vorgehalten haben. Diejenigen Waldbesitzer hingegen, die ihren Wald eher „plantagenartig“ bewirtschaften, werden auch in Zukunft alle Freiheiten haben, denn sie werden z.B. im Rahmen der dann flächendeckenden Landschaftsplanung kaum Einschränkungen unterliegen.

Diese, den Status-quo konservierende Naturschutzpolitik widerspricht der natürlichen Dynamik von Waldökosystemen, die aktuell durch den Klimawandel noch beschleunigt wird. Ein Beispiel hierfür sind die Wildnisentwicklungsgebiete: Die romantische Vorstellung eines ursprünglichen „Urwalds von morgen“ wird sich so nicht entwickeln, allein schon aufgrund der vom Menschen geprägten Ausgangslage und der vielfältigen anthropogenen Einflüsse wie Stickstoffdepositionen, Neophyten, Standortveränderungen infolge des Klimawandels etc..

2

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband NRW e. V.

SDW-NRW  
Ripshorster Str. 306  
46117 Oberhausen

Vorsitzende: Marie-Luise Fasse Midl.  
Geschäftsführer: Gerhard Naendrup  
Web: [www.sdw-nrw.de](http://www.sdw-nrw.de)

Fon 0208 88 31 88 1  
Fax 0208 88 31 88 3  
Mail: [info@sdw-nrw.de](mailto:info@sdw-nrw.de)

Bankverbindung:  
Konto 10678  
Spk Solingen BLZ 342 500 00

Spendenkonto  
Konto 17137  
Spk Solingen BLZ 342 500 00

Eichenwaldgesellschaften in den Wildnisentwicklungsgebieten werden infolge der Wuchsdynamik der Buche vielerorts langfristig von Buchenwaldgesellschaften abgelöst. Die Eichenaltbestände liegen jedoch häufig in FFH-Gebieten und hier besteht die gesetzliche Verpflichtung, dass sie zumindest in einem guten Erhaltungszustand verbleiben - ohne gezielte waldbauliche Maßnahmen wird man dieser Verpflichtung nicht gerecht werden können. Grundsätzlich ist die Ausweitung von Sukzessionsflächen im Wald aus Gründen der Biodiversität durchaus zu begrüßen, allerdings ist es aus Sicht der SDW nicht nachvollziehbar, dass die Wildnisentwicklungsgebiete einen Schutzstatus erhalten sollen und man sich damit in Zeiten des Klimawandels jegliche Handlungsoptionen für die Zukunft nimmt. Die Unterschätzung dieser rund 7.800 ha Buchen- und Eichenaltbestände im Staatswald ist auch ein fatales Signal an den Privatwald, denn es zeigt sehr deutlich, welche Ausrichtung und welches Hauptaugenmerk die künftige Naturschutzpolitik im Wald nehmen könnte.

Bezüglich des Totholzes sind diese Signale noch deutlicher erkennbar. In § 4 Abs. 4 heißt es zwar, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes lediglich das Ziel zu verfolgen sei, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen, aber im ursprünglichen Entwurf sollte noch § 1 b des Landesforstgesetzes geändert werden und zwar dahingehend, dass die gute fachliche Praxis in der Forstwirtschaft durch das Gebot ergänzt wird, dass stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen ist. Kritisch zu sehen ist in diesem Zusammenhang auch der § 52, wonach das Fällen von Horst- und Höhlenbäumen in Europäischen Vogelschutzgebieten verboten ist. Entgegen dem Kommentar ist es sehr wohl eine Änderung gegenüber dem alten Landschaftsgesetz, denn dort war noch von „nicht vorsätzlich herbeigeführten Beeinträchtigungen“ die Rede – für die Praxis ein ganz entscheidender Unterschied, denn im belaubten Zustand sind Höhlenbäume nicht immer sicher anzusprechen.

Naturschutzpolitik im Wald soll offenbar v.a. über das Ordnungsrecht und nicht über den Vertragsnaturschutz erfolgen. Statt denjenigen, der freiwillig einen naturschutzfachlich positiven Beitrag geleistet hat, zu belohnen, wird man ihm künftig wohl eher für diesen Bereich eine „Käseglocke“ überstülpen. Einem „Fichtenacker“ droht dies nicht, weshalb mit diesem Gesetzentwurf der schleichende Abschied von der multifunktionalen Forstwirtschaft hin zur Segregation weiter forciert wird. Die SDW plädiert nachdrücklich für einen substanzhaltigen, an konkreten Maßnahmen orientierten Vertragsnaturschutz, der integrative, dynamische, flächen- und vernetzungswirksame Ansätze (Altholzinseln, Biotopbäume etc.) gezielt gefördert. Damit würde man bei allen Waldbesitzern Vertrauen schaffen, eine größere Akzeptanz erreichen, die Arten- und Strukturvielfalt effektiv erhöhen und auch die notwendigen Vernetzungsstrukturen schaffen. Nordrhein-Westfalen hat mit 67 % bundesweit den höchsten Privatwaldanteil und ohne die Einbindung des Privatwaldes wird es einen wirksamen Naturschutz im Wald in der Fläche nicht geben können.

Abschließend spricht sich die SDW nachdrücklich gegen eine weitere Aufblähung der Naturschutzbeiräte aus. Auch ist es überhaupt nicht nachvollziehbar, warum aus der großen Gruppe der Landnutzer ausschließlich ein Vertreter des Landesverbandes Erneuerbare Energien NRW e.V. Berücksichtigung finden soll.

Mit freundlichen Grüßen

*M.L. Fasse*

Marie-Luise Fasse MdL  
Landesvorsitzende